

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Beiheft 22

Gesetz und Gesetzgebung im Europa der Frühen Neuzeit



Duncker & Humblot · Berlin

Gesetz und Gesetzgebung
im Europa der Frühen Neuzeit

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters u. der frühen Neuzeit

Herausgegeben von

Johannes Kunisch, Klaus Luig, Peter Moraw,
Heinz Schilling, Bernd Schneidmüller,
Barbara Stollberg-Rilinger

Beiheft 22

Gesetz und Gesetzgebung im Europa der Frühen Neuzeit

Herausgegeben von

Barbara Dölemeyer und
Diethelm Klippel



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Zeitschrift für Historische Forschung / Beiheft

Zeitschrift für Historische Forschung : Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit. Beiheft. – Berlin : Duncker und Humblot.

Früher Schriftenreihe

Reihe Beiheft zu: Zeitschrift für Historische Forschung
ISSN 0931-5268

22. Gesetz und Gesetzgebung im Europa der Frühen Neuzeit. – 1998

Gesetz und Gesetzgebung im Europa der Frühen Neuzeit /

hrsg. von Barbara Dölemeyer und Diethelm Klippel. – Berlin : Duncker und Humblot, 1998

(Zeitschrift für historische Forschung : Beiheft ; 22)

ISBN 3-428-09098-5

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 1998 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin

Druck: Druckerei Gerike GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0931-5268

ISBN 3-428-09098-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Inhaltsverzeichnis

Diethelm Klippel

Zur Geschichte der Gesetzgebung in der Frühen Neuzeit. Eine Einführung	7
--	---

I. West- und Südeuropa

Günther Lottes

Souveränität, Recht und Gesetzgebung im England des 16. Jahrhunderts ..	17
---	----

Albert Cremer

Die Gesetzgebung im Frankreich des 16. und 17. Jahrhunderts	33
---	----

Simone Goyard-Fabre

La rationalisation de la loi en France au XVIIIe siècle	55
---	----

Aldo Mazzacane

Jus commune, Gesetzgebung und Interpretation der „höchsten Gerichtshöfe“ im Werk des De Luca	71
--	----

II. Das Deutsche Reich und die Territorien

Heinz Mohnhaupt

Gesetzgebung des Reichs und Recht im Reich vom 16. bis 18. Jahrhundert	83
--	----

Wilhelm Brauner

Frühneuzeitliche Gesetzgebung: Einzelaktionen oder Wahrung einer Gesamtrechtsordnung?	109
---	-----

Johannes Kunisch

Staatsräson und Konfessionalisierung als Faktoren absolutistischer Gesetzgebung. Das Beispiel Böhmen (1627)	131
---	-----

Gottfried Schiemann

Usus modernus und Gesetzgebung	157
--------------------------------------	-----

André Holenstein

Gesetzgebung und administrative Praxis im Staat des Ancien Régime. Beobachtungen an den badischen Vogt- und Rügegerichten des 18. Jahrhunderts	171
--	-----

III. Gesetzgebungstheorie und Kodifikation*Barbara Dölemeyer*

Kodifikationspläne in deutschen Territorien des 18. Jahrhunderts	201
--	-----

Diethelm Klippel

Die Philosophie der Gesetzgebung. Naturrecht und Rechtsphilosophie als Gesetzgebungswissenschaft im 18. und 19. Jahrhundert	225
--	-----

Pio Caroni

Grundanliegen bürgerlicher Privatrechtskodifikationen	249
---	-----

Autorenverzeichnis	275
--------------------------	-----

Personenregister	276
------------------------	-----

Sachregister	280
--------------------	-----

Zur Geschichte der Gesetzgebung in der Frühen Neuzeit

Eine Einführung

Von Diethelm Klippel, Bayreuth

I.

Gesetz und Gesetzgebung kommt bei der Ausbildung moderner Staatlichkeit erhebliche Bedeutung zu. Das gilt insbesondere für den frühneuzeitlichen Staat, der seine Ziele gerade durch Gesetzgebung zu erreichen suchte und insofern einen Monopolanspruch erhob. Diese oder ähnliche allgemeine Aussagen dürften kaum auf Widerspruch stoßen. Sie umschreiben grundlegende Erkenntnisse der Frühneuzeitforschung¹ und dienten als Ausgangspunkt für die übergreifende Fragestellung des vorliegenden Sammelbandes. Reduziert man allerdings die Abstraktionshöhe, die derartige Generalisierungen erlaubt, so kommen Zweifelsfragen und Forschungsdefizite in den Blick. Mit einigen davon beschäftigen sich die in diesem Sammelband enthaltenen Aufsätze.

Sie gehen, wie dies häufig der Fall ist, auf Vorträge der Verfasser anlässlich eines Symposions zurück (unten III.) und werden durch ein bestimmtes gemeinsames Konzept verbunden. Sie wollen nämlich gegenüber dem Stand der Forschung die Perspektive in dreierlei Hinsicht erweitern: Erstens sehen sie das Thema im europäischen Kontext. Die Beiträge zu England, Frankreich und Italien erlauben es, Vergleiche zur Entwicklung im Deutschen Reich und in den deutschen Territorien zu ziehen; Gemeinsamkeiten und Unterschiede lassen vieles deutlicher erscheinen als bisher. Freilich ist damit erst ein Anfang gemacht; die Notwendigkeit der Beschränkung ließ es nicht zu, weitere Staaten – so lohnend sie auch erschienen – einzubeziehen.

Zweitens werden Untersuchungen zur Gesetzgebungstheorie zusammengeführt mit solchen zur Praxis der Gesetzgebung des frühneuzeitlichen Staates. Zumindest ein Beitrag (*Holenstein*) wirft am Beispiel Badens das Problem der Anwendung und Durchsetzung staatlichen Rechts auf. Gerade insofern besteht erheblicher Forschungsbedarf,

¹ Auf Belege der allgemeinen Literatur zur Geschichte von Gesetz und Gesetzgebung wird hier verzichtet. Nachweise finden sich in den einzelnen Beiträgen.

zumal, da dieses Thema am meisten Sprengstoff für die eingangs aufgeführten und andere generalisierende Aussagen bietet. Der methodische und inhaltliche Wechsel zwischen Beiträgen zur Theorie mit solchen zur Praxis der Gesetzgebung führt, wie noch zu zeigen ist, ebenfalls zu schärferen Einsichten über die Entwicklung von Gesetz und Gesetzgebung ab dem 16. Jahrhundert.

Drittens greifen einige Beiträge bis ins 19. Jahrhundert aus (*Dölemeyer, Klippel, Caroni*), nehmen also die Frage der Kontinuität bzw. Diskontinuität insbesondere der sog. Kodifikationsbewegung in den Blick – einen Teilaspekt der generellen Frage nach dem Zusammenhang zwischen den Reformanstrengungen des aufgeklärten Absolutismus und des 19. Jahrhunderts. Es liegt auf der Hand, daß dadurch schärfer hervortritt, inwieweit die „moderne“ Gesetzgebungstheorie und -praxis frühneuzeitliche Entwicklungen fortführte bzw. sich deutlich vom Ancien régime unterschied oder sogar bewußt abgrenzte. Nicht dagegen werden die Wurzeln der frühneuzeitlichen Gesetzgebung im späten Mittelalter behandelt²; sofern der Übergang von mündlicher zu schriftlicher Rechtssetzung einerseits und derjenige von schriftlicher zu gedruckter Gesetzgebung andererseits auch zeitlich relevante Abgrenzungen in der Gesetzgebungsgeschichte darstellen – wie Armin Wolf hervorgehoben hat³ –, setzen die Beiträge des Sammelbandes erst in der letzten Phase ein.

II.

Innerhalb des damit umrissenen Spektrums gelangen die Beiträge zu einer Vielzahl von wichtigen Einzelergebnissen, die das bisherige Bild der Gesetzgebungsgeschichte in der Frühen Neuzeit in Teilen oder im Ganzen ergänzen, modifizieren, differenzieren und gelegentlich auch in Frage stellen. Einige generelle Aspekte werden – aus der Sicht eines der Herausgeber – im Folgenden hervorgehoben; sie stellen eine Auswahl dar und bedürfen daher der Ergänzung und Kontrolle durch die Lektüre der Beiträge im einzelnen.

1. Stellt man als erstes die Frage danach, wem im frühneuzeitlichen Staat die Gesetzgebungskompetenz zukam, so erscheint es angesichts der

² Dazu umfassend (mit zahlreichen Nachweisen) *Armin Wolf*, *Gesetzgebung in Europa 1100 - 1500. Zur Entstehung der Territorialstaaten*, 2. Aufl., München 1996; *Dietmar Willoweit*, *Gesetzgebung und Recht im Übergang vom Spätmittelalter zum frühneuzeitlichen Obrigkeitsstaat*, in: *Zum römischen und neuzeitlichen Gesetzesbegriff*, Göttingen 1987, 123 - 146; ferner: *Bernhard Diestelkamp*, *Einige Beobachtungen zur Geschichte des Gesetzes in vorkonstitutioneller Zeit*, in: *ZHF* 10 (1983), 385 - 420; *Reiner Schulze*, *Geschichte der neueren vorkonstitutionellen Gesetzgebung. Zu Forschungsstand und Methodenfragen eines rechtshistorischen Arbeitsgebietes*, in: *Zeitschrift f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 98 (1981), 157 - 235.

³ *Armin Wolf* (Anm. 2), 24 - 31.

Epoche des Obrigkeitsstaates und des Absolutismus als selbstverständlich, zunächst auf den Monarchen bzw. Herrscher zu verweisen. Eine solche Sichtweise wird unterstützt insbesondere durch die Souveränitätslehre von Jean Bodin, die einen erheblichen Einfluß auf die Staatstheorie der Neuzeit gewann.⁴

Nach Bodin nämlich ist die Souveränität das wichtigste Merkmal des Staatsbegriffs und diejenige Eigenschaft, die staatliche Herrschaft charakterisiert: Alle Staatsgewalt konzentriert sich im Souverän; wird sie geteilt, so ist der Herrscher nicht souverän.⁵ Wichtigstes Merkmal der Souveränität wiederum ist die Gesetzgebungskompetenz; alle anderen Befugnisse des Souveräns sind in ihr enthalten: „*Sous ceste mesme puissance de donner et casser la loy sont compris tous les autres droits et marques de souveraineté.*“⁶ Ein Herrscher ist also nur dann souverän, wenn er die Gesetzgebungskompetenz nicht mit anderen teilen muß. Daraus folgt zum einen, daß die Souveränitätslehre Bodins den Ausschluß der Stände vom politischen Entscheidungsprozeß beabsichtigte. Zum anderen erhielt der Souverän die Legitimation für die bewußte Gestaltung des Gemeinwesens durch die ihm allein zustehende Gesetzgebung.

Obwohl die Lehre Bodins in mehr oder weniger modifizierter Form in ganz Europa insbesondere von der absolutistischen Staatslehre aufgegriffen wurde, spiegelt sie weniger die Realität als die Ambitionen des absolutistischen Fürstenstaates wider. Zwar wurde das bewußte Setzen von Recht durch Gesetzgebung trotz starker Phasenverschiebungen im einzelnen charakteristisch für die Entwicklung der Staatlichkeit in der Frühen Neuzeit Europas (vgl. *Lottes* für England, *Cremer* für Frankreich, *Mazzacane* für Italien, *Mohnhaupt*, *Brauneder*, *Kunisch* und *Schiemann* für das Deutsche Reich und die Territorien); aber die Vorstellung, Gesetze seien in alleiniger Kompetenz vom absolutistisch regierenden Souverän gegeben worden, erweist sich selbst im Falle von Frankreich als nicht der Wirklichkeit entsprechend (*Cremer*).

Denn gerade die gesetzgeberische Tätigkeit des Herrschers, der prinzipiell die alleinige Kompetenz dafür beanspruchte, wurde im Europa der Frühen Neuzeit durch verschiedene Faktoren beschränkt, vor allem

⁴ Vgl. *Helmut Quaritsch*, Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jahrhundert bis 1806, Berlin u. München 1986; *Diethelm Klippel*, Art. Staat und Souveränität VI. - VIII., in: Otto Brunner, Werner Conze u. Reinhart Koselleck, Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 6, Stuttgart 1990, S. 98 - 128.

⁵ Nachweise bei *Klippel* (Anm. 4), 107 - 109.

⁶ *Jean Bodin*, Les six livres de la république (1576), Paris 1583 (Nachdruck Aalen 1961), 223.